

## ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das

Bundesministerium für Handel,  
Gewerbe und IndustrieStubenring 1  
1011 WienBetreff: GESETZENTWURF  
Z: GE/9

Datum: 22. OKT. 1986

Verteilt: 23. OKT. 1986 Mochlmann

*Punk*

Untere Zeichen:

Untere Zeichen:

Telefon (0222) 65 37 65

Datum:

21.02.1986-II/1/86

WpA/Mag.Et/611

Durchwahl: 376

14.0kt.1986

Betreff:

Begutachtung einer Novelle zum Außenhandelsgesetz;  
 Transponierung der Anlagen in den Zolltarif in Form  
 des Harmonisierten Systems;  
Stellungnahme

Der Österreichische Arbeiterkammertag stellt zu der im Betreff angeführten Novelle, welche die Anpassung der Anlagen des Außenhandelsgesetzes (Listen der bewilligungspflichtigen Waren in der Ausfuhr bzw. Einfuhr) an den Harmonisierten Zolltarif beinhaltet, folgendes fest:

Die in den neuen Anlagen angeführten bewilligungspflichtigen Waren entsprechen im wesentlichen dem Stand der derzeit geltenden Rechtslage, d.h. sie wurden entsprechend der zwischen den beteiligten Ministerien und Interessensvertretungen grundsätzlich vereinbarten Vorgangsweise "neutral" transponiert. Der Österreichische Arbeiterkammertag erhebt daher gegen den vorliegenden Entwurf keinen Einwand.

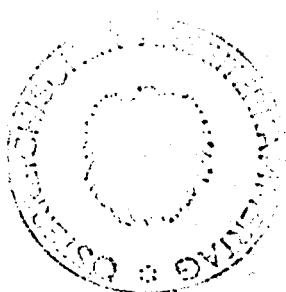
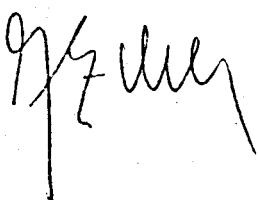
Darüber hinaus möchte der Österreichische Arbeiterkammertag folgendes anregen:  
 Die neue Nomenklatur wird zu einer erheblichen Aufblähung dieser Anlagen und insbesondere der noch zu transponierenden Listen der zollämterermächtigten Waren führen.

## ÖSTERREICHISCHE VOLKSMARKEINSTITUTION

Watt 2

Aus diesem Grund sollte zumindest mittelfristig überprüft werden, ob es wirtschaftlich notwendig ist, den gesamten derzeit erfaßten Warenkreis aufrechtzuerhalten oder ob nicht eine Reihe von Waren aus den Anlagen gestrichen werden könnte.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

